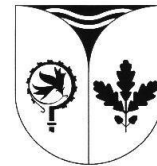


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	220/2013	Datum:	21.11.2013
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	03.12.2013
7	x	Hauptausschuss	09.12.2013
8	x	Stadtvertretung	12.12.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. **TOP:**
Betrauungsakt Freibad Schwentimental
Anlage: Entwurf Betrauungsakt

2. **Sachverhalt und Problemdarstellung:**
Das Wirtschaftsprüfungsinstitut der S.WS hat darauf hingewiesen, dass ein Betrauungsakt für das Freibad durchgeführt werden muss, um nicht mit dem EU-Beihilferecht in Konflikt zu kommen. Der Aufsichtsrat der S.WS hat daher beschlossen, den abgestimmten Betrauungsakt zur Beschlussfassung den städtischen Gremien vorzulegen. Die Bürgermeisterin schließt sich diesem Votum an.

3. **Lösungsvorschlag:**
wie Beschlussvorschlag

4. **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**
keine

5. **Beschlussempfehlung:**
Der beigelegte Entwurf der BDO zum Betrauungsakt wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Betrauungsakt

der Stadt Schwentimental

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106, Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

- Freistellungsbeschluss -

und des

Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006).

- „Transparenzrichtlinie“ -

Präambel

Die Stadtwerke Schwentimental GmbH („S.WS“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Schwentimental. Die wesentliche Aufgabe der S.WS ist die sichere und kostengünstige Versorgung von Privat- und Gewerbekunden mit Energie und Wasser. Darüber hinaus betreibt die S.WS Liegenschaften wie das gemeindliche Freibad.

Die Gesellschaft ist damit auch im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig. Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens - insbesondere beim Betrieb des Freibades - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Die Stadt Schwentimental will auf ihrem Stadtgebiet ihren Bürgern die Ausübung von Schwimmsport ermöglichen. Sportliche Betätigungen fördern die Integration und Gesundheit. Weiter dient der Betrieb des Freibades über das Angebot von einem Gratisnachtschwimmerkurs auch erzieherischen Zwecken. Entsprechend handelt es sich beim Betrieb des Schwimmbades um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

1. Die S.WS wird mit dem Erhalt und dem Betrieb eines Freibades auf dem Stadtgebiet der Stadt Schwentental betraut.
2. Mit dem kommunalen Freibad hält die S.WS ein Freizeit- und Sportangebot für die Bürger der Stadt Schwentental vor. Für kommunale Freibäder ist dabei aber festzustellen, dass die Refinanzierung des Betriebs über Gästeeinnahmen allein nicht ausreichend abgebildet ist und diese daher häufig unterfinanziert sind.

Aus der gesellschaftlichen Aufgabe der S.WS ergibt sich, dass sie sich hierzu auch in Geschäftsfeldern engagiert, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahelegen würden. Daher kann ein Ausgleich durch die Stadt Schwentental notwendig sein, damit die Dienstleistungen gleichwohl angeboten werden.

3. Die von der S.WS wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet die unbefristete Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - 3.1. Aufrechterhaltung des öffentlichen Badebetriebs
 - 3.2. Angebot eines Gratisnachtschwimmerkurses

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Badbetriebes, wird der S.WS aufgegeben, die Verluste des Badbetriebes mit Erträgen aus anderen Unternehmensbereichen auszugleichen. Die Stadt Schwentental verzichtet insoweit auf die Abführung der Gewinne aus diesen Unternehmensbereichen.
2. Daneben kann die Stadt Schwentental der S.WS zum Ausgleich der entstehenden Kosten und zur Sicherung von deren Tätigkeit aber auch unmittelbar eine Ausgleichszahlung für die entstandenen Verluste des Badbetriebes zuwenden.

Ein Ausgleich der entstehenden Mehrkosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, kann dabei auch auf andere Art und Weise erfolgen als durch eine Ausgleichsleistung. Andere Formen des Ausgleichs der Stadt Schwentental sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der S.WS auf die Ausgleichszahlung oder andere Formen des Ausgleichs.

3. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 3 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
4. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („**Nettomehrkosten**“).

Die Nettomehrkosten werden auf Basis der Ist-Daten für den Freibadbetrieb zur Abgrenzung der ideellen Sphäre (Bereich der Leistungen nach § 2 Abs. 3) zu dem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Betriebszweig Freibad (im folgenden „Sonstige Bereiche“) der S.WS ermittelt. Hierfür werden die insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge für die Sonstigen Bereiche bereinigt.

Bei den Aufwendungen für den Freibadbetrieb sind die Gemeinkosten zu berücksichtigen, die anteilmäßig auf den Betriebszweig Freibad entfallen.

Daneben darf der Freibadbetrieb eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen, die nicht zu einem Überschreiten der Nettomehrkosten führt.

Soweit Fehlbeträge aus den Sonstigen Bereichen entstehen sollten, erfolgt insoweit kein Ausgleich.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die S.WS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
2. Die Stadt Schwentimental ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
3. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr ausgeglichenen Mittel, fordert die Stadt Schwentimental die S.WS zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum geleisteten Verlustausgleich abgezogen werden.

§ 5 Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für fünf Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre wird die Stadt Schwentimental über eine erneute Betrauung der S.WS mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Stellungnahme

An	Herrn Bernd Meier
Von	Dr. Dominik Becker Judith Schiffer
Datum	14. November 2013
Unser Zeichen:	0161-13
Betreff	Stadtwerke Schwentimental - EU-Beihilfenrechtliche Bewertung

I. Ausgangslage

- (1) Die Stadtwerke Schwentimental GmbH („S.WS“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Schwentimental. Die wesentliche Aufgabe der S.WS ist die sichere und kostengünstige Versorgung von Privat- und Gewerbekunden mit Energie und Wasser. Darüber hinaus betreibt die S.WS Liegenschaften wie das gemeindliche Freibad. Dieses ist defizitär. Für die Aufrechterhaltung dieses Betriebes wurde der S.WS aufgegeben, die Verluste aus anderweitigen finanziellen Überschüssen auszugleichen.

II. Fragestellung

- (2) Es stellt sich die Frage, wie der Verlustausgleich aus anderweitigen finanziellen Überschüssen EU-beihilfenrechtlich zu bewerten ist.

III. Ergebnis

- (3) Der Ausgleich von Verlusten innerhalb eines kommunalen Konzerns kann eine Quersubventionierung darstellen, die unter den EU-beihilfenrechtlichen Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) fällt.
- (4) Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird und der Ausgleich der Verluste in Form einer Quersubventionierung somit als Beihilfe bei der Europäischen Kommission („Kommission“) hätte angemeldet werden müssen.
- (5) Unserer Ansicht nach könnte aber vorliegend der Ausnahmetatbestand des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von

Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („Freistellungsbeschluss“) in Betracht kommen, der eine Anmeldung entbehrlich macht. Um die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses bestmöglich zu erfüllen, ist nach unserer Auffassung die Erstellung eines formalen Betrauungsaktes unumgänglich.

IV. Im Einzelnen

- (6) Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand gleich welcher Art, können eine Beihilfe darstellen, wenn sie den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Danach liegt eine Beihilfe bei einer Gewährung aus staatlichen Mitteln vor, die zu einer Begünstigung eines bestimmten Unternehmens führt und eine Wettbewerbsbeschränkung sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorruft.

1. Gewährung aus staatlichen Mitteln

- (7) Der Ausgleich der Verluste wurde durch staatliche Mittel gewährt.
- (8) Unter staatliche Mittel fallen nicht nur solche Mittel die unmittelbar vom Staat gewährt werden, sondern auch eine quersubventionierende Mittelgewährung, die über eine dem Staat zurechenbare öffentliche oder private Einrichtung gewährt wird. (Koenig, Quersubventionierung im kommunalen Konzern - EU-beihilfenrechtliche Grenzen in: GewArch 2011, S. 181, 182) Die S.WS ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Schwentimental und betreibt das gemeindliche Freibad, so dass der Verlustausgleich aus anderweitigen finanziellen Überschüssen, faktisch einen Gewinnverzicht für die Stadt Schwentimental bedeutet. Dieser Gewinnverzicht ist als eine quersubventionierende Mittelgewährung im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu qualifizieren.

2. Begünstigung eines Unternehmens mit Wettbewerbsbeschränkung

- (9) Durch den Verlustausgleich wird der Bäderbetrieb auch begünstigt, da er seinen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann.
- (10) Durch den Ausgleich der Verluste des Schwimmbadbetriebs kann dieser im Wettbewerb verbleiben. Die Marktposition des Schwimmbades wird somit durch den Ausgleich gegenüber seinen Wettbewerbern gestärkt, so dass gute Argumente dafür sprechen, eine Wettbewerbsverfälschung anzunehmen.

3. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- (11) Darüber hinaus müsste der Verlustausgleich der S.WS auch geeignet sein, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Beihilfenrechts ist bereits dann gegeben, wenn der Vorteil eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel hat. Das Kriterium wird in der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt.

Eine Handelsbeeinträchtigung wird schon dann vermutet, wenn die Finanzkraft des Unternehmens durch die Maßnahme gestärkt wird. (EuGH, Urt. v. 17.09.1980 - C-730/79-, *Philip Morris*, Slg. 1980, S. I 2671, Rn. 11.)

- (12) Bei dem Betrieb kommunaler Bäder handelt es sich weitgehend um lokal ausgerichtete Tätigkeiten, bei denen eine Beeinträchtigung grundsätzlich verneint werden könnte. Die Kommission hat im Fall des Freizeitbades Dorsten mit Entscheidung vom 12. Januar 2001 festgestellt, dass der Einzugsbereich dieses Bades 50 km beträgt und dass „*praktisch jede Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ausgeschlossen sei*“. (Schreiben der Kommission SG (2001) D/285046 v. 12.1.2001) Ferner führt die Kommission in ihrer Entscheidung aus, dass der Badbetrieb „*in keiner Weise einzigartig in seinem Charakter in Nordrhein-Westfalen [ist], von Deutschland ganz zu schweigen*“. (Schreiben der Kommission SG (2001) D/285046 v. 12.1.2001) Es muss aus Sicht der Kommission in diesem Zusammenhang zwischen Maßnahmen unterschieden werden, die große Freizeitparks fördern, die auf einen nationalen oder internationalen Markt ausgerichtet sind und weit über die Region hinaus beworben werden und zwischen der Förderung überwiegend lokal ausgerichteter Betriebe.
- (13) Die Entscheidung der Kommission lässt sich aber nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Situation übertragen, weil es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission bei einer EU-beihilfenrechtlichen Prüfung im vorliegenden Fall einen größeren Einzugsbereich annehmen würde.
- (14) Der begrenzt lokale Wirkungskreis schließt zudem die Zwischenstaatlichkeit nicht immer aus. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass grenzüberschreitende Anbieter, die ebenfalls einen Freibadbetrieb anbieten möchten, sich durch die Begünstigung eines Wettbewerbers in dieser Region gehindert sehen könnten, ebenfalls hier zu investieren. Denn für eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist es ausreichend, dass die Begünstigung dem Empfänger die Möglichkeit bietet, seinen Betrieb zu stärken oder zumindest aufrecht zu erhalten, und dadurch die Marktzutrittschancen seiner Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten verringert.
- (15) Es sprechen daher in der vorliegenden Situation gewichtige Argumente dafür, dass der zwischenstaatliche Handel auch bei einem kommunalen Freibadbetrieb beeinträchtigt sein kann.
- (16) Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei dem Ausgleich der Verluste aus anderweitigen finanziellen Überschüssen um eine Beihilfe handelt.

4. Rechtsfolge der Qualifikation der Beihilfe - Anmeldepflichtigkeit

- (17) Begünstigungen, die als Beihilfe zu qualifizieren sind, sind grundsätzlich bei der Kommission anzumelden und dürfen erst nach Genehmigung durch die Kommission durchgeführt werden. Bei einer nicht angemeldeten Beihilfe kann die Kommission nach Prüfung, dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgeben, die Beihilfen zurückzufordern. Ein solches Risiko besteht zehn Jahre ab Gewährung der Beihilfe. Danach ist es verjährt.

5. Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach DAWI-Grundsätzen

a. Definition DAWI

- (18) Die Anmeldepflicht bei der Kommission besteht aber dann nicht, wenn ein EU-beihilfenrechtlicher Ausnahmetatbestand vorliegt. Es käme vorliegend eine Ausnahme nach den Vorschriften über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) in Betracht. Die Kommission führt in dem Erwägungsgrund 47 ihrer *„Mitteilung über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“* („DAWI-Mitteilung“) aus, dass die Betrauung mit einer DAWI eine *„besondere Aufgabe“* darstellt und *„die Erbringung von Dienstleistungen, die ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handelt, nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte“* bedeutet.
- (19) In diesem Zusammenhang ist es wichtig darzulegen, dass die Mitgliedstaaten bei der Qualifizierung einer Dienstleistung als DAWI einen weiten Ermessensspielraum haben, da es keine einschlägigen EU-Vorschriften gibt, wann eine Dienstleistung als DAWI eingestuft wird. Legt der Mitgliedstaat fest, dass eine Dienstleistung als DAWI gilt, kann die Kommission lediglich prüfen, ob dem Mitgliedstaat bei der Festlegung ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist. (Erwägungsgrund 46 der DAWI-Mitteilung)
- (20) Die S.WS hat den Betrieb für das gemeindliche Freibad übertragen bekommen, für das sie Verluste schreibt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen, wenn es in eigenem gewerblichem Interesse handeln würde, den verlusteschreibenden Betrieb wahrscheinlich nicht aufrechterhalten würde. Dieser wird daher im Rahmen der Daseinsvorsorge betrieben, so dass der Betrieb grundsätzlich als DAWI qualifiziert werden könnte.
- (21) Als weiteres Argument für die Einstufung als DAWI können auch die Ausführungen über die Sparte Freibad im Jahresabschluss 2012 herangezogen werden. In der Anlage IV, Seite 15 heißt es, dass *„die Sparte [Freibad] als dauerhaft verlustbringend einzustufen ist. Dies ist aus sozialpolitischen Gründen so gewollt.“* Der Freibadbetrieb soll unseres Erachtens zu sozialadäquaten Preisen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden und dient damit dem Wohle der Bürger.
- (22) Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass unseres Erachtens gute Argumente dafür sprechen, den Freibadbetrieb als DAWI zu qualifizieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kommission oder ein nationales Gericht eine andere Sichtweise einnehmen könnte.

b. DAWI-De-minimis-VO

- (23) Die Anwendbarkeit der DAWI-*de-minimis*-Verordnung kommt unseres Erachtens vorliegend nicht in Betracht kommt. Nach dieser Verordnung sind Beihilfen, die den Gesamtbetrag von EUR

500.000,00 innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschreiten, von der Anmeldepflicht bei der Kommission befreit.

- (24) Gemäß den uns vorliegenden Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2012 lag der Gesamtverlust für die Sparte Freibad bei insgesamt EUR 560.000,00 (2012: EUR 179.000,00; 2011: EUR 198.000,00; 2010: EUR 183.000,00) innerhalb der letzten drei Steuerjahre. Für den Fall, dass die Verluste in den nächsten Jahren in der gleichen Größenordnung bestehen bleiben, ist die DAWI-*de-minimis* Verordnung daher nicht anwendbar.

c. Freistellungsbeschluss

- (25) Als weitere Ausnahme von der allgemeinen Anmeldepflicht von Beihilfen, kommt vorliegend allerdings der Freistellungsbeschluss in Betracht. Für dessen Anwendbarkeit müssten - neben der Qualifizierung der Dienstleistung als DAWI- die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
- (a) Das empfangende Unternehmen ist ausdrücklich mit der Erbringung der DAWI durch den Mitgliedstaat betraut (sogenannte Betrauung). Die Betrauung wird durch den Erlass eines Betrauungsaktes gewährleistet.
 - (b) Der Betrauungsakt erfüllt die formalen Voraussetzungen des Beschlusses.
 - (c) Die Parameter der Zuwendung sind im Vorhinein nach transparenten und objektiven Kriterien festgelegt.
 - (d) Die Ausgleichsleistungen sind auf die Kosten beschränkt, die für die Erfüllung der DAWI anfallen (einschließlich eines angemessenen Gewinns). Es darf zu keiner Überkompensation kommen.
- (26) Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müsste die S.WS daher zunächst von der Stadt Schwentinental mit der Erbringung der DAWI betraut worden sein. Für die Betrauung bedarf es eines öffentlichen Auftrags, der in Form eines Betrauungsaktes vergeben werden muss. Ausreichend ist damit nicht mehr die reine Zusammenschau verschiedener Rechtsakte, insbesondere der Satzung einer Gesellschaft, Verträge oder auch eine entsprechende Aufgabenzuordnung durch Beschlüsse der Aufsichtsgremien. Die Betrauung als solche muss nunmehr rechtsverbindlich festgehalten werden und setzt dabei gewisse formale Anforderungen voraus.
- (27) Hinsichtlich der Parameter der Zuwendung ist zu berücksichtigen, dass von Anfang an feststehen muss, wie der Ausgleich bestimmt ist. Es ist bedeutsam, dass nur die Kosten berücksichtigt werden, die mit der Erbringung der DAWI zusammenhängen; gegebenenfalls muss eine Kostentrennung vorgenommen werden.
- (28) Weiterhin darf es nicht zu einer Überkompensation kommen. Dies bedeutet, dass die S.WS nicht mehr ausgleichen darf, als für den Ausgleich der Kosten für die Erfüllung der DAWI - zuzüglich eines angemessenen Gewinns- erforderlich ist. Um das Risiko einer Überkompensation

möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, bei der Gewährung der Beihilfe, die Höhe der Ausgleichsleistung konkret an dem jeweiligen Unternehmen zu bemessen.

- (29) Um die Erfüllung der Voraussetzungen bestmöglich sicherzustellen, ist aus unserer Sicht die Erstellung eines formalen Betrauungsaktes für die Zukunft unumgänglich. Der formale Betrauungsakt hat klarstellenden Charakter und gewährleistet, dass die formalen Voraussetzungen des Verlustausgleichs in diesem Zusammenhang als erfüllt angesehen werden können.

Gemäß unserem Auftragsumfang haben wir einen solchen Betrauungsakt, der die Anforderungen des Freistellungsbeschlusses erfüllt, erstellt. Diesen fügen wir als **Anlage** bei.
